



Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelhelfer:innen als Angebote zur Unterstützung im Alltag (gem. § 45a SGB XI)

Empfehlungen des Kuratorium Deutsche Altershilfe

Im Modellprojekt „Implementierungsbegleitung zur sozial-
räumlichen Unterstützung ehrenamtlich engagierter
Einzelhelfer:innen in Baden-Württemberg“

Ein Projekt des Kuratorium Deutsche Altershilfe
Gefördert vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
des Landes Baden-Württemberg und durch die Pflegeversicherung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Der Servicepunkt	2
Ansprache	3
Beratung	3
Begleitung	4
Anerkennungsvoraussetzungen	8
1. Mindestalter	9
2. Verwandtschaftsgrad	9
3. Häusliche Gemeinschaft	9
4. Pflegeperson	9
5. Betreuungsanzahl	10
6. Aufwandsentschädigung	10
7. Versicherungsschutz	10
Begründungen der Anerkennungsvoraussetzungen	11
1. Mindestalter	12
2. Verwandtschaftsgrad	12
3. Häusliche Gemeinschaft	13
4. Pflegeperson	13
5. Betreuungsanzahl	14
6. Aufwandsentschädigung	14
7. Versicherungsschutz	15

Präambel

Menschen mit Pflegebedarf aller Pflegegrade, die in ihrer häuslichen Umgebung ambulant versorgt werden, haben Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag kann gem. § 45b SGB XI zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags abgerufen werden. So können auch Aufwendungen im Zusammenhang mit Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI erstattet werden. Der Entlastungsbetrag ist somit auch für die Unterstützung durch ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen erstattungsfähig, sofern diese als Einzelhelfer:in anerkannt sind.

Bei der Unterstützung durch Einzelhelfer:innen steht die räumliche Dimension, als sozialräumliche und vernetzende Sorgeinfrastruktur, sowie die persönliche Dimension zwischen der engagierten und der zu unterstützenden Person im Mittelpunkt.

Einzelhelfer:innen sind Privatpersonen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld, die nahestehende Personen mit einem Pflegegrad (1-5) darin unterstützen und begleiten, ihren Alltag eigenständig und selbstbestimmt zu gestalten bzw. pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen entlasten. Sie leisten häufig schon informelle, ehrenamtliche Unterstützung, wodurch bereits eine soziale und persönliche Beziehung zwischen der:dem Einzelhelfer:in und der Person mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf oder der:dem Angehörigen besteht. Einzelhelfer:innen können z. B. Nachbar:innen, Bekannte, Freund:innen, oder Verwandte ab dem 3. Grad sein, die diese *niedrigschwellige* Unterstützung erbringen, ohne im Rahmen dieses Engagements an eine Organisation angeschlossen zu sein. Die geleistete Unterstützung durch Einzelhelfer:innen wird in bestehenden persönlichen Beziehungen häufig aus dem intrinsischen Motiv der „selbstverständlichen Hilfe für eine nahestehende Person“ geleistet. Zudem streben Einzelhelfer:innen an, ihr Engagement eigenständig und -verantwortlich umsetzen zu können, und gleichsam bei Bedarf auf eine bestehende Begleitstruktur (in Form des Servicepunktes) zurückgreifen zu können.

Die Begleitung bzw. Unterstützung im Alltag kann bspw. in Form von folgenden Hilfen erfolgen:

- Gemeinsame Freizeitgestaltung (Begleitung zu Veranstaltungen und Ausflügen)
- Auf die Interessen der Person ausgerichtete Tätigkeiten (z. B. Musizieren, Kochen, Lesen, Spielen)
- Begleitung zu Arztbesuchen und/oder gemeinsames Einkaufen, u. v. m.

Besteht noch keine persönliche oder soziale Beziehung, kann sich diese Bekanntschaft entwickeln. Bei bereits anerkannten Einzelhelfer:innen kann es immer wieder auch zur Beendigung einer Hilfebeziehung kommen, z. B. durch einen Umzug (in ein stationäres Pflegeheim) oder durch den Tod der zu unterstützten Person. In diesem Fall kann es in Abhängigkeit der persönlichen Interessenslage zu einer begleiteten Vermittlung durch den Servicepunkt kommen, sodass anerkannte Einzelhelfer:innen sich auf eigenen Wunsch hin weiterhin engagieren können. Besonders von Bedeutung ist an dieser Stelle, dass die Art der geleisteten Unterstützung an die bestehenden oder sich entwickelnde Beziehungen gekoppelt ist. Die Einzelhelfer:innen werden demnach nicht für zuvor festgelegte (Dienst-)Leistungen eingesetzt, sondern gestalten die Aktivitäten im Rahmen des Engagements gemeinsam mit der zu unterstützenden Person. Maßnahmen der Grund- und Behandlungspflege sind hiervon ausgeschlossen.

Der Mehrwert dieser Unterstützungsform liegt insbesondere im Ursprung einer persönlichen Beziehung und der darin eingebundenen gemeinsamen Gestaltung von Tätigkeiten und Aktivitäten. So können bereits bestehende informelle Hilfen und Beziehungen stabilisiert und ungenutztes Potenzial sichtbar gemacht werden. Ein weiterer Mehrwert sind auch geringere Hürden im Zugang durch bestehendes Vertrauen.

Die Einzelhelfer:innen werden bei Bedarf und anlassbezogen mit Informations-, Beratungs- und Begleitungsangebote durch die Servicepunkte unterstützt. Durch diese werden u.a. qualifizierende und kompetenzfördernde Aspekte vermittelt.

Der Servicepunkt

Der Servicepunkt dient insbesondere als Anlaufstelle für (potenzielle) Einzelhelfer:innen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Er trägt zur Stärkung und Förderung des Engagementverhältnisses und damit zur Sozialraumbildung bei. Der Servicepunkt begleitet die Einzelhelfer:innen dabei, die eigene Rolle zu schärfen und persönliche Möglichkeiten und Grenzen zu identifizieren. Außerdem bietet er Unterstützung im Krisenmanagement, sofern dies notwendig ist.

Die Mitarbeiter:innen der Servicepunkte informieren und beraten potenzielle Einzelhelfer:innen im Rahmen eines Beratungsangebotes und begleiten diese als ständige Ansprechpersonen während ihrer Tätigkeit.

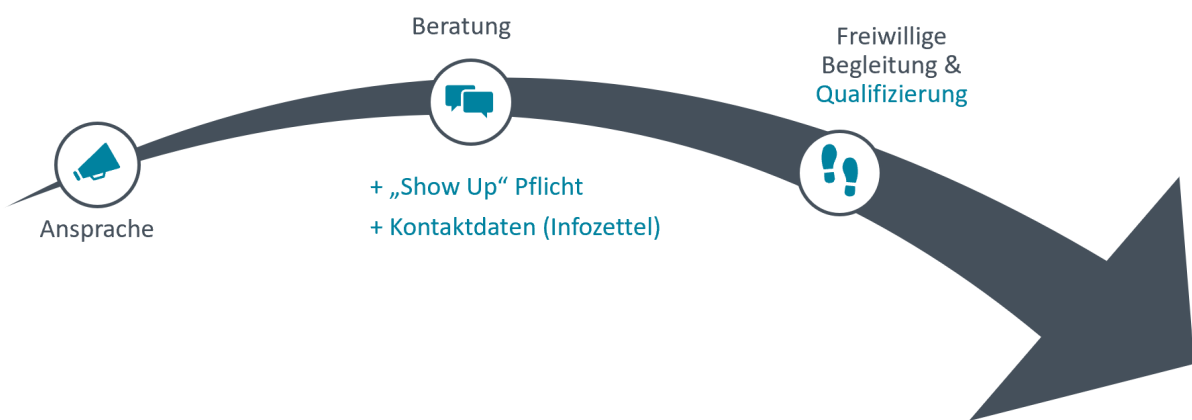
Der Servicepunkt übernimmt integriert im Sozialraum u. a. folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der unterschiedlichen Zielgruppen,
- Clearingfunktion,

- Unterstützung in der Durchführung und Organisation von bedarfsgerechten freiwilligen Qualifizierungsangeboten,
- Lotsenfunktion (u.a. bei juristischen Fragen oder im Bereich des Krisenmanagements) und
- Begleitung der Einzelhelfer:innen (u.a. mit Weiterbildungs- und Austauschformaten).

Die Tätigkeitsfelder lassen sich in Ansprache, Beratung und Begleitung zusammenfassen. Als Querschnittsaufgaben spielen die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung in allen drei Bereichen eine Rolle.

Tätigkeitsfelder



→ Profilschärfung des „Servicepunktes“ im Rahmen der Begleitung

Im Folgenden werden die drei Tätigkeitsfelder ausgeführt.

Ansprache

Das Angebotsformat EH wird beworben und potenzielle Einzelhelfer:innen angesprochen. Die Ansprache erfolgt direkt, über die sozialen Netzwerke einer Person sowie über Multiplikator:innen.

Es gibt **drei Zielgruppen:**

- Potenzielle EH
- Menschen mit Unterstützungsbefehl und Angehörige
- Netzwerkpartner:innen

Beratung

Die Beratung richtet sich an die verschiedenen Zielgruppen (vgl. Ansprache). Primär werden potenzielle Einzelhelfer:innen beraten.

Der Beratungsprozess enthält

- Erstinformation/ Aufklärung (auch gegenüber Dritten),
- die Fachberatung und das Clearing darüberhinausgehender Fragestellungen sowie Beratungsgrenzen und bei Bedarf Weiterleitung an die entsprechenden Stellen vor Ort. Im Rahmen dessen erläutert der Servicepunkt die Anerkennungsvoraussetzungen und deren Anwendung auf den Einzelfall.
- Der Servicepunkt teilt Informationen im Bereich Abrechnung (Prozess und Formular)

Mitarbeitende aus dem Servicepunkt stehen für ein spontanes Informationsgespräch zur Verfügung und informieren über:

- Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB XI
- Rollenklärung
- Anerkennungsvoraussetzungen
- Information zu Aufnahme der Kontaktdaten

Im Rahmen der Beratung wird eine „**Show-Up**“-Pflicht verankert. Die potenziellen Einzelhelfer:innen nehmen mit dem Servicepunkt Kontakt auf, der über eine schriftliche Erstinformation hinaus geht. In diesem Rahmen wird u.a. ein Informationszettel durch die:den Einzelhelfer:in unterzeichnet, der eine Kontaktaufnahme ermöglicht. Dies ist notwendig, um im Rahmen der Begleitung über entsprechende Angebote und Inhalte informieren zu können, wie

- Begleit- und Informationsangebote des Servicepunktes,
- Themen im Rahmen des Angebotsformates, sowie
- den aktuellen Stand des Modellprojekts.

Zugleich ist dies für die wissenschaftliche Begleitung und den entsprechenden Erkenntnisgewinn notwendig.

Begleitung

Der Servicepunkt begleitet anerkannte Einzelhelfer:innen nachhaltig. Die Begleitung stellt ein freiwilliges Angebot für Einzelhelfer:innen dar. Die Begleitung beinhaltet u.a. individuelle Fragestellungen von Einzelhelfer:innen aufzugreifen, die Bedarfsermittlung relevanter Fortbildungsthemen sowie die Entwicklung von Begleitformaten wie bspw. Netzwerktreffen und Austauschformaten.

- Die Servicepunkte sind Anlaufstelle für potenzielle Einzelhelfer:innen sowie Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörigen. Sie verfügen über Kompetenzen im Bereich der

Beratung, insbesondere zur Angebotsform „Einzelhelfer:in“, die von ehrenamtlich engagierten Einzelpersonen erbracht werden kann. Bei Bedarf erfüllen sie außerdem eine Clearing- oder Lotsenfunktion, sofern andere Angebotsformen für Interessierte geeigneter erscheinen bzw. die Expertise anderer Anlaufstellen gefragt ist und verweisen entsprechend weiter.

- Im Rahmen des Beratungsprozesses informieren und beraten die Mitarbeiter:innen der Servicepunkte.
- Notwendige Materialien (Checklisten, Leitfäden etc.) entwickeln die Servicepunkte partizipativ im Rahmen ihrer Qualifizierung mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA).

Kurzscenario – zukünftige:r Einzelhelfer:in:

Herr Galanis unterstützt seine ältere Nachbarin Frau Huber mit Pflegegrad 1 hin und wieder beim Einkauf und verbringt ein wenig Zeit mit ihr. Frau Huber möchte sich erkenntlich zeigen indem sie ihm ein paar Euro gibt oder die Rechnung von gemeinsamen Aktivitäten übernimmt. Herr Galanis weiß, dass Frau Hubers Rente nicht sehr hoch ausfällt und nimmt die finanzielle Wertschätzung ungerne an. In der Zeitung erfahren sie vom Modellprojekt und hören erstmals von der Möglichkeit des Entlastungsbetrags. Herr Galanis möchte sich näher darüber informieren, da dadurch neben einer finanziellen Wertschätzung von Frau Huber auch Aufwände, wie z. B. durch kleinere Unternehmungen oder Bustickets, gedeckt werden könnten. Er sucht den Servicepunkt in seiner Nähe auf:

1. Ansprache

Herr Galanis findet im Wochenblatt einen Hinweis zu „Einzelhelfer:innen“ und möchte sich dazu weiter informieren. In einem Kurzbeitrag sind die ersten Eckdaten zum Angebotsformat enthalten sowie der Hinweis, sich bei Interesse an den Servicepunkt zu wenden.

2. Beratung

Teil 1: Spontanes Informationsgespräch (vor Ort/telefonisch)

In einem kurzen Telefonat zwischen Herr Galanis und Frau Schmidt, Mitarbeiterin im Servicepunkt, wird schnell deutlich, dass die Unterstützung als Einzelhelfer für Galanis gut passen kann. Die Mitarbeiterin im Servicepunkt gibt erste Informationen zum Entlastungsbetrag, erklärt die Rolle (und auch erste Grenzen) des Angebotsformates Einzelhelfer:in und gibt Hinweise, wie niedrigschwellig eine Abrechnung mit der Pflegekasse möglich ist.

Teil 2: Beratung vor Ort

Frau Schmidt lädt Herr Galanis in den Servicepunkt ein, um weitere Informationen zu geben, die individuelle Situation einzuschätzen und um entsprechende Materialien ausgeben zu können. Herr Galanis nimmt dies danken an, da es doch recht viele Informationen am Telefon sind.

Im Fokus der Beratung stehen u.a. folgende Bereiche:

- Anerkennungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die Anerkennungsvoraussetzungen individuell besprochen.

- Abrechnung – Prozess und Formular

Es werden Materialien zum Abrechnungsprozess, ein Abrechnungsfomular sowie ein Beiblatt für die Pflegekasse ausgegeben.

- Begleitangebote durch den Servicepunkt

Es wird über mögliche Begleitformate informiert. Dazu zählen u.a.

- Qualifizierungsangebote und Termine
- Anlaufstelle für spezifische Themen
- Fachimpulse und Austauschformate
- Beratung zu Rolle und Grenzen
- Informationszettel

Um die entsprechenden Informationen zu Begleitveranstaltungen und -formaten erhalten zu können ist eine Kontaktaufnahmemöglichkeit notwendig. Frau Schmidt legt Herrn Galanis den Infozettel für Einzelhelfer:innen vor. Dieser wird von ihm ausgefüllt (Kontaktaten) und unterzeichnet. Der Zettel enthält die Datenschutzerklärung sowie Zustimmung zur Datennutzung und Kontaktaufnahme im Rahmen des Modellprojektes bzw. durch Projektmitarbeitende im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung.

Kurzzenario – bestehende Einzelhelfer:in

Frau Sauer ist bereits seit Mitte 2023 als Einzelhelfer:in tätig und möchte auch weiterhin in diesem Format unterstützen.

Frau Schmidt, Mitarbeiterin im Servicepunkt, sendet Frau Sauer ein Schreiben zum Modellprojekt 2024 zu. Enthalten sind folgende Informationen:

- Die bereits anerkannten EH können weiterhin für den Zeitraum des Modellprojekts (Ende 2024) „abrechnen“ (auch diejenigen, die ein „vorläufiges Zertifikat“ erhalten haben).

- Informationen zur Abrechnung (Formular und Prozess). Es gibt ein neues Abrechnungsformular (ohne Zertifikat).
- Übersicht über freiwillige Angebote des Servicepunktes zur Qualifizierung??
- Information über Modellprojekt 2024 – Hinweis zum Wegfall der verpflichteten Qualifizierung.

Nachdem Frau Sauer den Brief vom Servicepunkt erhalten hat, sind mehr Fragezeichen als Ausrufezeichen in ihrem Kopf. Sie vereinbart mit Frau Schmidt vom Servicepunkt einen Termin vor Ort im Servicepunkt.

Fragen im Gespräch:

- **Abrechnung**

Im Rahmen des Gesprächs stellt Frau Sauer viele Fragen zum Abrechnungsprozess. Sie erfährt, dass sie lediglich das neue Abrechnungsformular nutzen muss. Da eine Qualifizierung nicht mehr verpflichtend ist, muss kein Zertifikat mehr hinzugefügt werden. Zusätzlich erhält sie ein Beiblatt für die Pflegekasse – mit dem Hinweis, dass diese sich bei Fragen direkt an den Servicepunkt wenden kann. Sie erhält die entsprechenden Materialien.

- **Qualifizierung**

Frau Sauer hatte bis dato lediglich ein vorläufiges Zertifikat inne, da die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen war. Sie fragt sich, ob diese noch nachgeholt werden müssen. Die Mitarbeiterin im Servicepunkt informiert, dass eine Qualifizierung nicht mehr verpflichtend ist, sodass auch das Zertifikat, als Nachweis über eine entsprechende Qualifizierung, nicht mehr notwendig ist. Es ist jedoch im Rahmen der Begleitung durch den Servicepunkt möglich, freiwillige Fort- und Weiterbildungen zu besuchen. Frau Schmidt macht noch einmal deutlich, was für ein großer Mehrwert das für die Unterstützungssituation, aber auch für Frau Sauer ganz persönlich darstellen kann.

- **Möglichkeit der Kontaktaufnahme**

Frau Schmidt überreicht der Einzelhelferin den Infozettel mit der Bitte, diesen auszufüllen und zu unterzeichnen. Dies ist notwendig, um über weitere Formate der Begleitung informiert zu werden – und den Projektträgern im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zur Verfügung zu stehen.

Anerkennungsvoraussetzungen

Für Baden-Württemberg wird im Rahmen dieses Modellprojektes die Ausgestaltung von sieben Anerkennungsvoraussetzungen mit folgenden Begründungen empfohlen, die aufgrund des Modellcharakters von den Anerkennungsvoraussetzungen der UstA-VO abweichen können:



1. MINDESTALTER



2. VERWANDTSCHAFTSGRAD



3. HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT



4. PFLEGEPERSON



5. BETREUUNGSANZAHL



6. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG



7. VERSICHERUNGSSCHUTZ



1. Mindestalter

Einzelhelfer:innen müssen volljährig sein oder mit Einwilligung der Sorgeberechtigten mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.



2. Verwandtschaftsgrad

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.



3. Häusliche Gemeinschaft

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf i. d. R. nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben.



4. Pflegeperson

Einzelhelfer:innen dürfen nicht Pflegeperson i. S. d. § 19 SGB XI der zu unterstützenden Person sein.



5. Betreuungsanzahl

Einzelhelfer:innen können im Rahmen ihres Engagements und im Sinne des persönlichen Bezugs i. d. R. bis zu 2 Personen unterstützen.



6. Aufwandsentschädigung

Einzelhelfer:innen können eine pauschale Aufwandsentschädigung, max. bis zu 3.000 Euro je Kalenderjahr erhalten.



7. Versicherungsschutz

Einzelhelfer:innen wird ein angemessener Versicherungsschutz empfohlen.

Begründungen der Anerkennungsvoraussetzungen



1. MINDESTALTER



2. VERWANDTSCHAFTSGRAD



3. HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT



4. PFLEGEPERSON



5. BETREUUNGSANZAHL



6. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG



7. VERSICHERUNGSSCHUTZ



1. Mindestalter

Die Modellstandorte können im Rahmen dieses Modellprojektes ihre Zielgruppe um Jugendliche ab 16 Jahren erweitern und dazu beitragen, dass *bürgerschaftliches Engagement in der jüngeren Zielgruppe gestärkt wird*. Bildungseinrichtungen, wie z. B. Schulen oder Berufskollegs können als Qualifizierungssetting und somit in der Standortanalyse der Servicepunkte berücksichtigt werden und für die Themen Alter und Pflege sensibilisieren. Ein weiteres Potenzial bietet die Anerkennung von nicht volljährigen Personen und insbesondere von Schüler:innen insofern, dass die Berufsbilder im Bereich Pflege und Alter sowie im sozialen Bereich im Allgemeinen *eine höhere Sichtbarkeit erlangen können*. Es ist zu berücksichtigen, dass sich eine bedarfsgerechte Begleitung durch die Servicepunkte in den Altersgruppen unterscheiden kann. Das Mindestalter ist auf 16 Jahre festgelegt, sodass Jugendliche nach Eintritt in die Volljährigkeit außerdem in weitere Regelangebote begleitet werden können.



2. Verwandtschaftsgrad

Potenzielle Einzelhelfer:innen müssen im Rahmen des Anerkennungsprozesses bestätigen, dass sie mit der zu unterstützenden Person weder bis zum 2. Grad verwandt noch verschwägert sind. Bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägte Unterstützungspersonen, die bereits in den Hilfemix einbezogen sind, können in besonderer Weise von einer Überlastung gefährdet sein, auch wenn sie nicht als Pflegeperson gem. § 19 SGB XI eingetragen sind oder in einer häuslichen Gemeinschaft leben.



3. Häusliche Gemeinschaft

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Ausnahmen sind für bestimmte Wohnsettings möglich.

Klassische Wohnsettings, insbesondere für ältere oder pflegebedürftige Menschen, bergen besondere Herausforderungen. Alternative Wohnsettings versuchen neue bedarfsgerechte Lösungen zu finden oder anzubieten, wie z. B.:

- Selbstorganisierte gemeinschaftliche oder auch Mehrgenerationen-Wohnprojekte,
- bestimmte Formen des Betreuten Wohnens,
- ambulante Pflegewohn- und Hausgemeinschaften,
- integrierte Konzepte wie Quartierskonzepte sowie
- neuere Ansätze im Rahmen des Wohnens 6.0

Ihr Ziel, eine Balance zwischen den Ebenen Versorgungssicherheit bei gleichzeitiger individueller Selbst(mit)bestimmung und somit eine möglichst weitreichende soziale Teilhabe ihrer oft pflegebedürftigen Bewohner:innen zu garantieren, deckt sich in besonderem Maße mit den Zielen des Modellprojektes. Daher sollen diese oft als alternative/neue Wohnformen bezeichneten Wohn- und Versorgungsformen in die wissenschaftliche Begleitforschung mit aufgenommen werden. Sie können deshalb als Ausnahmen innerhalb der Anerkennungsvoraussetzung „Häusliche Gemeinschaft“ gelten.



4. Pflegeperson

Pflegepersonen gem. § 19 SGB XI werden aufgrund dessen ausgeschlossen, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI auch dazu dienen, pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen zu entlasten. Es ist Aufgabe des Servicepunktes, im Rahmen des Anerkennungsprozesses potenzielle Einzelhelfer:innen explizit auf den Ausschluss von Pflegepersonen gem. § 19 SGB XI hinzuweisen. Einzelhelfer:innen bestätigen im Rahmen der Registrierung, dass

sie nicht die Pflegeperson für die zu unterstützende Person sind. Auch im Falle eines Wechsels der zu unterstützenden Person ist diese Anerkennungsvoraussetzung einzuhalten.



5. Betreuungsanzahl

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer sogenannten „Kann-Option“, die eine Unterstützung von weiteren Personen erlaubt. Unabhängig von der Betreuungsanzahl gilt die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG als Grenze für eine Aufwandsentschädigung, wenn der Entlastungsbetrag in Anspruch genommen wird.

Insbesondere unter Berücksichtigung des persönlichen Bezugs, ist die Festlegung der Betreuungsanzahl schwierig, daher ist eine Erprobung variierender Grenzen im Rahmen dieses Modellprojektes sinnvoll. Die Begrenzung der Anzahl der durch Einzelhelfer:innen unterstützten Personen hat das primäre Ziel, den informellen Charakter und die Bedeutung der persönlichen oder räumlichen Beziehung zwischen den Personen in den Vordergrund zu stellen und sie von generalisierten Formen ehrenamtlichen Engagements, das in anderen Angebotsformaten erbracht werden kann abzugrenzen. Dieser Bezug auf die individuelle Person erschwert zugleich die Operationalisierung einer validen Obergrenze der Unterstützungsbeziehungen. Diese kann je nach Person variieren und sich anlassbezogen bspw. übergangsweise ändern. In diesen Fällen soll eine Obergrenze mit Kann-Option für die notwendige Flexibilität sorgen, damit übergangsweise zusätzliche Unterstützung ohne größere Aufwände erbracht werden kann.



6. Aufwandsentschädigung

Das pauschale Abrufen des Entlastungsbetrags als Aufwandsentschädigung stellt eine niedrigschwellige Möglichkeit dar, informelle Hilfsbeziehungen zu stärken, zusätzliche

Entlastungspotenziale zu erschließen und die Nutzbarkeit des Entlastungsbetrages für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen zu erhöhen. So kann ein gegenseitiges Wertschätzen auch in diesem Bereich auf Augenhöhe stattfinden, indem sich die Person mit Pflegebedarf an dem zeitlichen und finanziellen Aufwand im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten beteiligen kann. Die Aufwandsentschädigung ist nicht an eine Zeitstunde gekoppelt, um diese von einem klassischen Stunden abzugrenzen. Es können als jährlicher Höchstbetrag analog zu § 3 Nr. 36 EStG maximal 3.000 Euro (Übungsleiterpauschale) im Kalenderjahr abgerufen werden.



7. Versicherungsschutz

Einzelhelfer:innen sind ohne direkte Anbindung an eine Organisation ehrenamtlich tätig und sollten deshalb über einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz verfügen. Der Versicherungsumfang, u. a. die Abdeckung von Gefälligkeitsschäden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung, ist individuell mit dem Versicherungsträger zu klären.